

Ausschussvorlage HHA/19/48

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

**Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung von Sondervermögen zur Sicherung der Versorgungsleistungen
– Drucks. [19/6383](#) –**

- | | |
|--|-------|
| 9. Deutsche Steuer-Gewerkschaft Landesverband Hessen | S. 26 |
| 10. Bund der Steuerzahler Hessen e.V. | S. 28 |

DSTG | Landesverband Hessen | Kruppstr. 105 | 60388 Frankfurt

Hessischer Landtag
Haushaltsausschuss
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden



Frankfurt am Main, 06.08.2018

Öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuregelung von Sondervermögen zur Sicherung der Versorgungsleistungen, Drucks. 19/6383

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Decker,

haben Sie herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Position zu beziehen. Nachstehend unsere schriftliche Stellungnahme, die wir bedauerlicherweise am 15. August 2018 nicht noch näher ausführen können.



Dem Grunde nach ist es richtig und wichtig, die über ein ganzes Arbeitsleben „erdiente“ Altersversorgung für die Beamtinnen und Beamten in Hessen dauerhaft und nachhaltig abzusichern. Die Pensionsansprüche, welche man sich als Beamter/Beamtin erwirbt, sind nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums vom Dienstherrn sicher zu stellen. Ein „Arbeitnehmeranteil“ ist an und für sich nicht vorgesehen und wird -nach wie vor- kritisch gesehen.

Dieses Grundsätzliche vorangestellt begrüßen wir eine klare Ausweisung der Pensionsansprüche im jeweiligen Haushalt und die Absicherung, sowie die Separierung der zu erbringenden Pensionsleistungen durch den Dienstherrn. Selbstredend, dass sich abzeichnende Tendenzen nachhaltig berücksichtigt werden müssen, also zukünftig ein Mehr an Pensionszahlungen der Vorsorge bedarf.

Die vorgesehene strenge Trennung des Sondervermögens vom übrigen Vermögen des Dienstherrn wird absolut befürwortet. Auch aus historischen Gründen regen wir eine Sicherungsklausel (vergleichbar den Voraussetzungen der verfassungsmäßig verankerten hessischen Schuldenbremse) für Entnahmen aus dem Vermögen an, die es dem Haushaltsgesetzgeber versagt auf dieses Pensions-Vermögen zuzugreifen.

Kruppstraße 105
60388 Frankfurt
Telefon 069 / 59 04 59
Telefax 069 / 95 52 06 32
info@dstg-hessen.de
www.dstg-hessen.de

Gleitende Arbeitszeit:
Bitte Besuche und Anrufe möglichst
montags bis donnerstags
von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr oder
nach Vereinbarung

Anfahrt
 Linien 4 und 7
Haltestelle Kruppstraße
 Bitte benutzen Sie das
Parkhaus Borsigallee

Bankverbindung
Badische Beamtenbank (BBBank)
IBAN: DE78660908000006727239
BIC: GENODE61BBB
Steuernummer
45/224/15544



Aus den vorgetragenen Gründen sollte § 5 Absatz Nr. 2 des Gesetzesentwurfs gestrichen werden.

Die Aufstellung eines Jahresabschlusses für das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ mit Nachweis des Bestandes, der Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie der Erträge und Aufwendungen wird begrüßt.

Die Bildung eines Beirates nach § 11 als Kontrollgremium unterstützen wir ausdrücklich. Den Beiratsmitgliedern sollten weitreichende Kompetenzen eingeräumt werden, insbesondere im Hinblick auf mittel- und langfristige Entwicklungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Volz', is positioned above the printed name.

Michael Volz
Vorsitzender



Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler Hessen e.V.

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung von Sondervermögen zur Sicherung der Versorgungsleistungen – Drucks. 19/6383 –

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) Hessen begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, endlich weitergehende Sicherungsmaßnahmen für die Pensionsverpflichtungen des Landes zu verankern. Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf des Versorgungssicherungsgesetzes beschreibt dabei zwar korrekt die aktuelle Problemlage, sein Lösungsansatz wird dem bestehenden Reformbedarf aber nicht gerecht. Angesichts von bestehenden Zahlungsverpflichtungen für Pensionen und Beihilfen von insgesamt über 85 Milliarden Euro, die bislang lediglich mit einer Versorgungsrücklage von weniger als vier Prozent abgesichert sind, und insbesondere wegen der beschriebenen erheblichen Entwicklungsdynamik in den nächsten Jahrzehnten ist die geplante Erhöhung um 40 Millionen Euro völlig unzureichend. Wenn das Land seine gesetzliche Zuführung zum Sondervermögen nun auf 167 Millionen Euro pro Jahr anhebt, wird damit trotz einer jährlichen Dynamisierung um zwei Prozent noch nicht einmal das viel zu bescheidene Ziel abgesichert, bis zum Jahr 2030 zumindest eine zehnprozentige Deckung der Pensionsverpflichtungen zu erreichen. Dazu müsste zumindest auch die bisherige freiwillige Rücklage verpflichtend im Gesetz verankert werden. Doch laut Begründung des Gesetzentwurfs wäre selbst bei einer Zuführung von 334 Millionen Euro pro Jahr und einer jährlichen Steigerung um zwei Prozent nach zwölf Jahren lediglich ein erster Schritt hin zu einer angemessenen Deckungsquote getan, dem weitere folgen müssen.

Um zumindest diesen ersten Schritt der zehnpromzentigen Deckungsquote bis zum Jahr 2030 sicher zu stellen fordert der BdSt Hessen in § 7 Absatz 1, den Zuführungsbetrag zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ in Höhe von insgesamt 167,0 Millionen Euro um den entsprechenden Betrag auf 334,0 Millionen Euro zu erhöhen. Die ebenfalls in § 7 Absatz 1 vorgesehene Erhöhung der jährlichen Zuführungsbeträge um zwei Prozent sollte auch bei dieser Änderung beibehalten werden.

Begrüßt wird von Seiten des hessischen Steuerzahlerbundes, dass im Gesetzentwurf der frühestmögliche Entnahmezeitpunkt von Erträgen aus dem Sondervermögen an das Erreichen einer Mindestkapitaldeckung geknüpft wird. Der Wert in Höhe von zehn Prozent sollte aber nach oben korrigiert werden.

Schlussbemerkung:

Um dem enormen Anstieg der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wirksam zu begegnen, kann eine stärkere Anhebung des Absicherungsvermögens nur ein erster Schritt sein. So ist es unumgänglich, endlich eine umfängliche Aufgabenkritik vorzunehmen und den seit dem Haushalt 2017 eingeschlagene Weg der expansiven Personalpolitik zu begrenzen. Außerdem sollte unbedingt analog zur Rentenversicherung auch bei den Pensionen ein Nachhaltigkeitsfaktor eingeführt werden.

Wiesbaden, 07.08.2018



Joachim Papendick
Vorsitzender